HRK MODUS

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Herzlich willkommen zur

Forenphase 2
MODUS Impuls

Mercure Hotel MOA Berlin, Raum MOA 3
11. März 2025, 09.45 – 11:15 Uhr

Von den rechtlichen Rahmenbedingungen bis zur inhaltlichen Prüfung

Grundlagen der Anrechnung

Ann-Christine Birke und Julia Ernst
Projekt MODUS
11.03.2025

Agenda

- **Ziel Anrechnung**
- **Regulatorische Grundlagen**
- **Gestaltung von Verfahren**
- **Inhaltliche Prüfung**

Begriffe

Unterschied zwischen Anerkennung und Anrechnung

HRK-Definition

Anerkennung

Bezieht sich auf **hochschulisch** erbrachte Leistungen

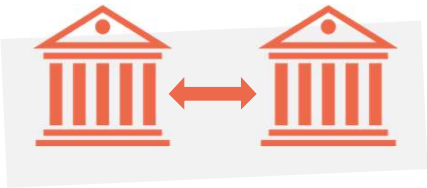

Anrechnung

Bezieht sich auf **außerhochschulisch** erbrachte Leistungen

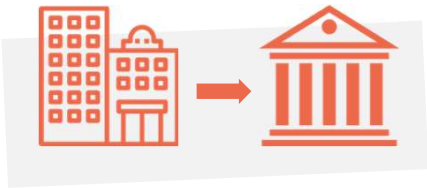

Zielsetzung Anrechnung

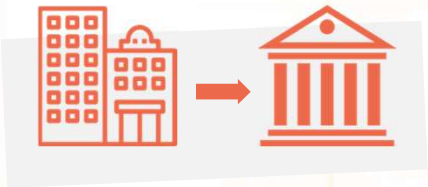

- **Durchlässigkeit** zwischen Bildungssektoren erhöhen
- **Flexibilisierung** von Lernwegen
- **Lebenslanges Lernen** und **akademische Weiterbildung** erleichtern
- **Chancengerechtigkeit** und **Würdigung** von Bildungsbiographien
- Hochschulen für **neue Zielgruppen** öffnen
- **Fachkräftemangel** und Wandel der Arbeitswelt

Wann Anrechnung?

- **Aufnahme eines Studiums** (außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Qualifikationen als Grundlage für Zugang/Zulassung → kein Fall der Anrechnung i.e.S.)
- **Anrechnung** außerhochschulisch erworbener Kompetenzen **für einzelne Module innerhalb eines Studiengangs** – individuell oder pauschal (Verkürzung der Studienzeit oder Reduktion der Arbeitsbelastung)

REGULATORISCHE GRUNDLAGEN

Anrechnung

Anrechnung praktisch

Die anrechnende Hochschule behandelt also die andernorts erlangte Leistung so, als wäre sie an der eigenen Hochschule erbracht worden; sie muss nicht noch einmal erbracht und geprüft werden.

Herausforderung

Relevante Informationen mit Ursprung in (mindestens) zwei unterschiedlichen (Bildungs-)Systemen generieren, einschätzen und nutzen

Regulatorische Grundlagen: Anrechnung

- keine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung
- Art. 12 Abs. 1 GG als einschlägiges Grundrecht
- Aber: **gemeinsamer Orientierungsrahmen**
  - KMK-Beschlüsse zur Anrechnung von 2002 und 2008
  - Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK-Beschluss von 2003 bzw. 2010)
  - Auslegungshinweise durch KMK und Akkreditierungsrat
  - Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. entsprechende Landesverordnung
- Landeshochschulgesetze
- Gerichtsurteile

Übergeordnete Regelungen

Was steht drin? Teil I

- Die Hochschulen sind verpflichtet, die Option der Anrechnung anzubieten und entsprechende Verfahren und Kriterien zu entwickeln.
- Die Hochschulen entscheiden über die Anrechnung.
- Beweislast liegt bei Studierenden.
- Es gibt i. d. R. eine Höchstgrenze der Anrechnung von 50 %.
- Zugangsvoraussetzungen „verfallen“ nicht.

Übergeordnete Regelungen

Was steht drin? Teil II

Individuelle und pauschale Anrechnung sind möglich, wenn …

- die für den **Hochschulzugang** geltenden Voraussetzungen gewährleistet sind,
- die Kompetenzen nach **Inhalt und Niveau** dem zu ersetzenden Teil des Studiums gleichwertig sind,
- ggf. die qualitativ-inhaltlichen Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

→ Wenn Gleichwertigkeit vorliegt, muss angerechnet werden.

Verwaltungsakt

Die Anrechnung ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ein **Verwaltungsakt** (VwVfG § 9).

Anforderungen (u.a.):

- (in diesem Fall) auf Antrag
- Fristen
- schriftliche Bestätigung
- Begründete Ablehnung
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Widerspruch/Klage

Gestaltung von Verfahren

Anrechnung

Grundsätze

- Anrechnung auf Antrag (formal, non-formal, informell)
- Individuellen vs. pauschalen Verfahren
- Konsistenz der Entscheidungen
- Mehrstufiges Verfahren mit verschiedenen Akteuren
- Ablauf (inkl. Fristen) und Zuständigkeiten sind verbindlich und transparent geregelt.

Dokumente und Dokumentationen

- Das Verfahren wird vollständig dokumentiert.
- Auflistung der für einen Antrag notwendigen Dokumente und Bereitstellung von Vorlagen und Formularen.
- Die Qualität der vorgelegten Dokumente ist sichergestellt (vollständig, authentisch, aussagekräftig).
- Es werden einheitliche Arbeitshilfen für die handelnden Akteure bereitgestellt.
- Konsistenz und Erleichterung zukünftiger Entscheidungen wird durch die Nutzung von Datenbanken sichergestellt.

Formen der Anrechnung

Individuelle Anrechnung	Pauschale Anrechnung
Entscheidung im Einzelfall	pauschal für alle Absolvent:innen einer bestimmten beruflichen Qualifikation – einmalige Überprüfung (i.d.R. Kooperationsvereinbarung)
formales, non-formales und informelles Lernen	i.d.R. formales Lernen
individuell Nachweise erbringen, z. B. über Portfolios	relevante Zeugnisse und Zertifikate

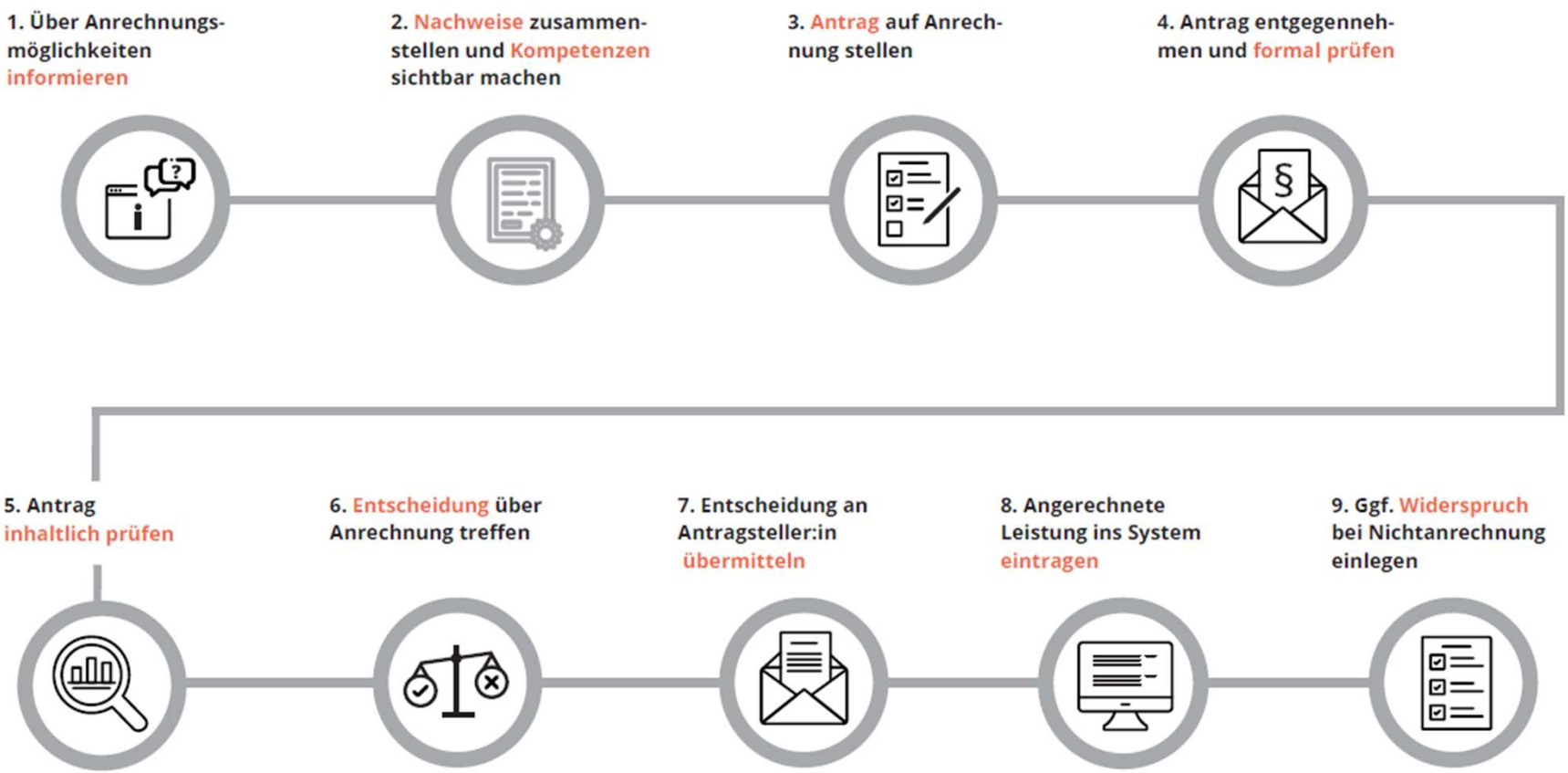
1. Über Anrechnungs-möglichkeiten informieren
2. Nachweise zusammen-stellen und Kompetenzen sichtbar machen
3. Antrag auf Anrech-nung stellen
4. Antrag entgegennehmen und formal prüfen
5. Antrag inhaltlich prüfen
6. Entscheidung über Anrechnung treffen
7. Entscheidung an Antragsteller:in übermitteln
8. Angerechnete Leistung ins System eintragen
9. Ggf. Widerspruch bei Nichtanrechnung einlegen

Entscheidung: individuell oder pauschal

	Individuelle Anrechnung	Pauschale Anrechnung
Pro	Flexibel einsetzbar Sinnvoll bei niedrigen Fallzahlen und unterschiedlichen Anrechnungsfällen Berücksichtigung individueller Bildungsbiographien	Garantie (Attraktivität) schnelle und automatisierte Anrechnung Weniger Einzelfallanrechnung notwendig
Contra	Hoher individueller Aufwand auf beiden Seiten Informationsgrundlage i. d. R. erst nach Immatrikulation	Hoher Initialaufwand Je nach Verfahren: regelmäßige Abstimmung mit Partnern notwendig

Inhaltliche Prüfung

Anrechnung

HRK MODUS

Mobilität und Durchlässigkeit stärken: Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen

Anrechnung
3 Inhaltliche Prüfung

Grundgedanken der Anrechnung

- Kompetenzen können in unterschiedlichen (formalen, non-formalen oder informellen) Bildungszusammenhängen erlangt worden sein
- Bereits erworbene Kompetenzen sollen nicht mehrfach abgefragt werden
- Anrechnung zielt darauf, die Aufnahme oder die Verkürzung eines Hochschulstudiums zu ermöglichen

Prüfung nach Inhalt und Niveau

Inhalt

- Prüfung der Vergleichbarkeit z.B. beruflich erworbener Lernergebnisse mit denen des Studienmoduls
- i.d.R. keine vollständige Übereinstimmung, sondern ein inhaltlicher Deckungsgrad einer zuvor festgelegten Größe (z.B. 75%)
- die für das anzurechnende Modul relevanten Lernergebnisse können in mehreren Modulen enthalten sein
- Gegenüberstellung in Matrix sinnvoll

Niveau

- Prüfung inwieweit die bereits erworbenen und die zu erwerbenden Lernergebnisse hinsichtlich bestimmter Niveaukriterien gleichwertig sind
- Grundlage:
  - gestufte Referenzsysteme, z.B.:
    - EQR
    - DQR
  - Lernzieltaxonomien

Referenzsysteme, Portfolios und Kompetenzfeststellungsverfahren

- Für den Gleichwertigkeitsvergleich von Lernergebnissen werden einheitliche **Referenzsysteme** (z.B. Qualifikationsrahmen, Taxonomien) verwendet.
- Zur Beurteilung und Gegenüberstellung von Lernergebnissen werden **Portfolios** verwendet.
- Mögliche **Kompetenzfeststellungsverfahren** sind bekannt und verbindlich geregelt.

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Rechts- und qualitätsgesicherte Verfahren mit hochschulspezifischen Regelungen
- Zuständigkeiten und Prozesse definieren, transparent darstellen und digitalisieren
- Geeignete Instrumente zur Vereinfachung einsetzen
- Individuelle, pauschale und kombinierte Verfahren
- Wahl der Verfahrensart ist abhängig von diversen Faktoren
- Gleichwertigkeit vs. wesentlicher Unterschied

Weitere Infos: Themenseite Anrechnung

Vielen Dank!

Ann-Christine Birke, Julia Ernst
11. März 2025

Hochschulrektorenkonferenz
Projekt MODUS – Mobilität und Durchlässigkeit stärken
Ahrstraße 39, 53175 Bonn
Telefon: +49 (0)228 887-126
modus@hrk.de
www.hrk-modus.de